

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/202

Gemeinden: GASS Aufgabenreform soziale Sicherheit: Provisorische Festlegung des Verteilschlüssels Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Gemeinden für das Jahr 2003

1. Feststellungen

Nach § 16 Absatz 1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1965 (BGS 831.31; ELG-SO) werden ab 1999 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen an die Ergänzungsleistungen je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

Der Regierungsrat ändert den Verteilschlüssel bis zum Verhältnis ein Fünftel zu vier Fünfteln zugunsten oder zulasten des Kantons, um die Kostenneutralität der Aufgabenreform „soziale Sicherheit“, zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu gewährleisten.

Nach Absatz 4 des zitierten Paragraphen werden die Beiträge der Gesamtheit der Einwohnergemeinden entsprechend der Wohnbevölkerung auf die einzelne Einwohnergemeinde verteilt.

2. Erwägungen

Aufgrund der Berechnungen zur Budgetierung des kantonalen Voranschlags 2003 (Schreiben AGS vom 10. Juli 2002, inkl. Berechnungen) ist von einem GASS-Gesamtvolumen 2003 von rund CHF Mio. 203.85 auszugehen. Dazu kommen gesondert die Verwaltungskosten GASS. Die kommunalen Leistungsfelder werden sich voraussichtlich auf CHF Mio. 71.06, die kantonalen auf CHF Mio. 132.79 (inkl. je 50 % EL Anteil) belaufen. Zum Ausgleich der nach Gesetz verlangten Kostenneutralität werden im Jahr 2003 insgesamt CHF Mio. 8.63 zu Lasten der Einwohnergemeinden auszugleichen sein. Der Ausgleich erfolgt über das Leistungsfeld Ergänzungsleistung. Der rechnerische EL-Schlüssel beträgt somit per 2003 provisorisch:

- 67 % Gesamtheit der Einwohnergemeinden
- 33 % Kanton Solothurn

Der Verteilschlüssel 2003 wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung 2003 im 1. Halbjahr 2004 rückwirkend definitiv festgelegt.

Die kommunalen Beiträge werden im Jahr 2003 als Akontozahlungen quartalsweise in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt mit besonderem Regierungsratsbeschluss.

3. Beschluss

- gestützt auf § 16 Absatz 1 ELG-SO

3.1 Der Verteilschlüssel 2003 an die jährlichen gemeinsamen Aufwendungen von Kanton und Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen wird provisorisch wie folgt festgelegt:

- 67 % Gesamtheit der Einwohnergemeinden
- 33 % Kanton

3.2 Der Verteilschlüssel 2003 wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung im 1. Halbjahr 2004 rückwirkend definitiv festgelegt.

3.3 Die Ausgleichskasse wird hiermit mit der Rechnungsstellung der Akontozahlungen im Jahr 2003 beauftragt. Die Einwohnergemeinden haben Akontozahlungen im Umfang von **67 % oder CHF Mio. 34.02** an die Ergänzungsleistungen per 2003 zu leisten. Vorbehalten bleiben allfällige Nachtragskredite aufgrund der Gesuchseingänge.

3.4 Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 2003 in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (2, CHA, BUH)
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage (1, KOF)
Amt für Finanzen (1)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, 4528 Zuchwil (4)
Präsiden der Einwohnergemeinden (126)